

1. Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 der Gemeinde Hammah vom 06.07.1971 umfaßt die Flurstücke 4/7 und 4/34 der Flur 3 der Gemarkung Hammah.

2. Zweck und Ziel der Bebauungsplanänderung:

Durch die Bebauungsplanänderung wird das Flurstück 4/34, das nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.4 vom 06.07.1971 zur öffentlichen Straßenverkehrs- bzw. Parkfläche gehört, in nicht überbaubare Grundstücksfläche abgeändert.

3. Die Planänderung im einzelnen:

Der Wendeplatz am Ende der Straße Am Felde ist fertig ausgebaut und weist eine Breite von 20,1 m auf. Diese Anlage reicht für das Wenden nicht nur von Personenkraftwagen sondern auch von 2-achsigen Müllfahrzeugen und Lieferwagen (6,00m) aus und ist für die schwach belastete Anliegerstraße im Einfamilienhausgebiet, für das eine Mindestgröße der Baugrundstücke von 800 m² festgesetzt ist, ausreichend groß bemessen.

Nach dem Straßenausbau verblieb entlang der Ostseite des Wendeplatzes ein nicht befestigter Geländestreifen von 0,9 m Breite und 29 m² Gesamtfläche als Teil der ursprünglich eingemessenen Straßenparzelle 4/8. Dieser Geländestreifen ist in der Zwischenzeit als gesondertes Flurstück mit der Bezeichnung 4/34 von der befestigten Straßenverkehrs- bzw. öffentlichen Parkfläche abgetrennt worden, das die neue Flurstücksbezeichnung 4/33 erhalten hat.

Nach der Abtrennung befindet sich das Flurstück 4/34 noch in Gemeindegut, wurde jedoch dem Eigentümer des angrenzenden Hausgrundstückes Am Felde Nr.2 (Flurstück 4/7 der Flur 3 der Gemarkung Hammah) zur Pflege und Nutzung überlassen.

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 wird die Begrenzung der Straßenfläche nunmehr bereinigt, und das Flurstück 4/34 zum angrenzenden vorgenannten Hausgrundstück als nicht überbaubare Grundstücksfläche hinzugerechnet.

Alle sonstigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Bei Beibehaltung des im Bebauungsplan festgesetzten Abstandes von 4,0 m zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze erhöht sich jedoch die Tiefe der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Flurstück 4/7 um 0,9 m.

**Begründung zur 1. Änderung des B.-Planes Nr.4 der Gemeinde Hammah
(vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB).**

- 2 -

4. Vereinfachte Änderung:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 der Gemeinde Hammah wird als vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden.

Für die Gemeinde Hammah bearbeitet
Stade/ Hammah, im März 1991

gez. Sigrid Roseck

DIPL.-ING. SIGRID ROSECK
ARCHITEKTIN BDA
THUNER STRASSE 15A
2160 STADE/ELBE
FERNRUF (04141) 6 28 71

Der Rat der Gemeinde Hammah hat die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 in seiner Sitzung am **02. Juli** 1991 beschlossen.

Hammah, den **02. Juli**.....1991.

(L.S.)

gez.: Breuer

Gemeindedirektor